**STADT WERNAU (NECKAR)**
**Landkreis Esslingen**

# Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von §4 in Verbindung mit §19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2019 die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

## §1
## Entschädigung nach einheitlichem Durchschnittssatz

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einem einheitlichen Durchschnittssatz.
(2) Der Durchschnittssatz beträgt unabhängig von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme 60 Euro am Tag.

## §2
## Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

| | |
|---|---|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50 Euro |
| 2. als monatliche Technikpauschale in Höhe von | 30 Euro |
| 3. als Sitzungsgeld je Tag, unabhängig von der Anzahl und der Dauer der Sitzungen | 60 Euro |

Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für Sitzungen, die von den Fraktionen einberufen werden und die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses dienen.

(2) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zu den in §2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträgen einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 30 Euro

(3) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zu den in §2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträgen einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 15 Euro

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten unabhängig von den in den in §2 Abs. 1 bis 3 genannten Beträgen einen Grundbetrag je Einsatz in Höhe von 40 Euro

## §3
## Fraktionspauschale

Als Ersatz für die sächlichen und personellen Aufwendungen, wie zum Beispiel Büromaterial, Porto etc. der Fraktions-/Gruppierungsarbeit gewährt die Stadt unabhängig von der Fraktions-/Gruppierungsgröße eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro

## §4
## Betreuungspauschale

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gegen Nachweis wie folgt erstattet: Das Entschädigungsentgelt beträgt 10 Euro je Stunde und wird auf einen Tageshöchstsatz von maximal 50 Euro begrenzt.

## §5
## Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die

Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltende Stufe.

**§6**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 9. März 2015, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.